

T&I MANDANTENINFORMATION 175

(Oktober 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation berichten wir über Aktuelles aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung der Gerichte sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Sofern sich hieraus Überlegungen zu Ihren eigenen steuerlichen Angelegenheiten ergeben, bitten wir, uns für eine vertiefende Beratung anzusprechen. Diese und ältere Ausgaben können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

Es grüßen Sie herzlich die

Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES

1. Gesetzgebungsreport
2. Neues Reisekostenrecht ab 2014
3. Altverluste - bis 31. Dezember 2013 nutzen
4. Kein Arbeitslohn bei Gutschrift auf Zeitwertkonto
5. Lohnsteuer – neue Urteile zur 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen
6. Ferienwohnungen – Einkünfteerzielungsabsicht bei Vorbehalt der Selbstnutzung
7. Umstellung des Zahlungsverkehrs: „SEPA“-Einführung
8. Kurz notiert
9. Wichtige Steuertermine

ALTVERLUSTE

Zum 31. Dezember 2013 entfällt die Möglichkeit, bis Ende 2008 entstandene Spekulationsverluste (sog. Altverluste) mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen auszugleichen. Einige Hinweise zu möglichen Gestaltungen haben wir in einem Artikel der vorliegenden Mandanteninformation für Sie zusammengestellt.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

Mit dem im Juni 2013 beschlossenen **Amtshilferechtlinienumsetzungsgesetz** sind in vielen Einzelsteuergesetzen Änderungen in Kraft getreten. Hierzu zählen u. a.:

- Die Abschaffung der sog. „Cash-GmbH“, einer Gestaltung, mit der in der Vergangenheit große Vermögen steuerfrei übertragen werden konnten, indem das Geld („Cash“) zunächst in eine GmbH eingelegt wurde und anschließend eine begünstigte Schenkung der Anteile erfolgte. Mit dem Beschluss des Bundesrates am 7. Juni 2013 zählen Geldforderungen oder –mittel als sog. Verwaltungsvermögen, das bei Überschreiten bestimmter Grenzen begünstigte Übertragungen verhindert.
- Die Verhinderung sog. „RETT-Blocker-Modelle“ bei mittelbaren Anteilsbesitzverhältnissen, wo durch entsprechende Gestaltungen, wirtschaftlich betrachtet, Grundbesitz zu 100 % auf andere Personen übertragen werden konnte, ohne hierdurch Grunderwerbsteuer auszulösen. Die Neuregelung gilt für Erwerbsvorgänge ab dem 7. Juni 2013.

2. Neues Reisekostenrecht ab 2014

Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts bringt ab 2014 erhebliche Änderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Bundesfinanzministerium hat aktuell ein 52-seitiges (!) Anwendungsschreiben veröffentlicht. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die ab 1. Januar 2014 zu beachtenden Neuregelungen:

• Erste Tätigkeitsstätte

Zentraler Punkt der Neuregelungen ist der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die Bestimmung erfolgt vorrangig anhand der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen.

Für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** kommt die „Entfernungspauschale“ (30 ct. je Entfernungskilometer) und keine Verpflegungspauschale zum Ansatz (Ausnahme bei doppelter Haushaltsführung).

Bei Fahrten im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** kann neben der „Dienstreisepauschale“ (30 ct. je

gefahrenem Kilometer) die Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten (jedoch nur max. für die ersten drei Tätigkeitsmonate) angesetzt werden.

• Verpflegungspauschalen

Verpflegungspauschalen können ab 2014 wie folgt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten abgezogen werden:

- Für eintägige Dienstreisen mit Abwesenheit > 8 Stunden kann eine Pauschale von 12 € angesetzt werden (derzeit 8 bis <14 Std. = 6 €).
- Für mehrtägige Dienstreisen bleibt es bei der Pauschale von 24 €, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist.
- Für den An- und Abreisetag bei mehrtägiger auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung kann ohne Prüfung eine Pauschale von jeweils 12 € berücksichtigt werden.

• Mahlzeitengestellung

Wird dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine übliche Mahlzeit (bis zu 60 €) zur Verfügung gestellt, hat der Arbeitgeber keinen geldwerten Vorteil zu erfassen, sofern der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

In diesen Fällen ist allerdings die steuerfreie Verpflegungspauschale zu kürzen – und zwar für ein Frühstück um 20 % und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % des maximalen Tagessatzes bei 24-stündiger Abwesenheit.

• Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten für eine **doppelte Haushaltsführung** können die Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens aber 1.000 € im Monat. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit („60 qm-Durchschnittsmiete“) entfällt zukünftig.

Bei einer längerfristigen beruflichen sog. **Auswärtstätigkeit** können die tatsächlichen Unterkunftskosten, nach Ablauf von 48 Monaten höchstens noch bis 1.000 € im Monat, als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Hinweis: Aufgrund der Komplexität der Neuregelungen sollte in Zweifelsfällen steuerlicher Rat eingeholt werden.

3. Altverluste – bis 31. Dezember 2013 nutzen

Bei Anlegern mit vom Finanzamt gesondert festgestellten **Altverlusten** aus bis Ende 2008 entstandenen privaten Veräußerungsgeschäften können diese, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, **nur noch bis Ende 2013** mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen (nicht mit laufenden Kapitalerträgen, wie z.B. Zinsen oder Dividenden) verrechnet werden.

Eine gezielte Realisation von Gewinnen – Gewinnmitnahmen – durch Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenem Wertpapiervermögen kann somit für die steuerliche Verlustnutzung bis Ende 2013 **sinnvoll** sein. Sofern für die Zukunft weitere Kursgewinne erwartet werden, kann – steuerlich unschädlich – zeitnah ein Rückkauf der Papiere erfolgen.

Für Gestaltungsüberlegungen ist zu beachten, dass durch Veräußerungen aktuell entstehende Gewinne zunächst vorrangig mit einem etwaigen bei der Bank bestehenden „Verlusttopf“ (nicht genutzte Verluste aus Veräußerungen ab 1. Januar 2009) automatisch unterjährig verrechnet werden müssen; der Bestand eines etwaigen Verlusttopfes sollte vor etwaigen Veräußerungen somit unbedingt erfragt werden.

Eine unterjährige bankseitige Verrechnung lässt sich u. a. durch eine sog. „2-Banken-Strategie“ verhindern: Hiernach werden ggf. nach Übertrag Wertpapiere mit Kursgewinnen auf der Ebene einer Bank veräußert, während man die Kursverluste bei einer anderen Bank entstehen lässt. Die bei der einen Bank per Saldo erzielten Gewinne können dann auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorrangig mit den Altverlusten verrechnet werden. Gleiches gilt, wenn auf der Ebene einer Auslandsbank per Saldo Gewinne realisiert wurden. Eine weitere Lösung zur Vermeidung der automatischen Verlustverrechnung kann darin bestehen, die Veräußerung von verlustbringenden Wertpapieren auf das Jahr 2014 zu verschieben.

Hinweis: Hinsichtlich eines von einigen Banken angebotenen Modells der Ausübung „nahezu“ gegenläufiger Call- und Put-Optionen zur gleichzeitigen Nutzung von Altverlusten und Schaffung von Neuverlusten ist Vorsicht geboten. Lt. aktuellen Presseinformationen soll diese Konstruktion nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums als „missbräuchlich anzusehen“ sein.

4. Kein Arbeitslohn bei Gutschrift auf Zeitwertkonto

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil die Auffassung anderer Finanzgerichte bestätigt, dass die Gutschrift auf einem Zeitwertkonto auch bei beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführern (noch) nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Erst die Auszahlung im Zeitraum der Freistellung löst die Besteuerung aus.

Zwar haben, so das Finanzgericht, die Gesellschaftergeschäftsführer durch Zugriffsmöglichkeiten auf die Zahlungsmittel es in der Hand, sich fällige Beträge auszahlen zu lassen. Durch eine vorab geschlossene zivilrechtliche Vereinbarung zur Ansammlung von Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto wird eine Fälligestellung entsprechender Beträge jedoch gerade verhindert.

Hinweis: Da gegen das Urteil bereits Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, sollten entsprechende Fälle unbedingt offen gehalten werden.

5. Lohnsteuer – neue Urteile zur 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen

Rechtzeitig vor den regelmäßig in der Weihnachtszeit stattfindenden Betriebsfeiern von Unternehmen hat der Bundesfinanzhof jüngst zwei günstige Urteile zur 110 €-Grenze bei Betriebsveranstaltungen veröffentlicht.

Hiernach sind für die Ermittlung des bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erlaubten Betrages von 110 € (brutto) je Veranstaltung (bei max. zwei Veranstaltungen im Jahr) weder die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, wie bspw. die Organisationskosten, noch die Miete des Veranstaltungssaales einzubeziehen. Besonders positiv wirkt sich aus, dass die Kosten einer Veranstaltung nunmehr auf alle Teilnehmer zu verteilen sind und somit die auf miteingeladene Familienangehörige oder sonstige Begleitpersonen entfallenden Kosten hinsichtlich der Berechnung dieser Freigrenze von 110 € nicht mehr dem Arbeitnehmer zugerechnet werden.

Hinweis: Der Bund der Steuerzahler hat die Finanzverwaltung bereits aufgefordert, die neuen Urteile zügig für allgemein anwendbar zu erklären, damit für die Unternehmen insoweit Planungssicherheit besteht. In streitigen Fällen kann sich vorerst auf die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bezogen werden.

6. Ferienwohnungen – Einkünfteerzielungsabsicht bei Vorbehalt der Selbstnutzung

Grundsätzlich ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietung an wechselnde Feriengäste und einer in der übrigen Zeit zur Vermietung bereitgehaltenen Ferienwohnung davon auszugehen, dass keine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vorliegt. Jedoch ist nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes die Einkünfteerzielungsabsicht selbst dann anhand einer Überschussprognose zu überprüfen, wenn sich der Eigentümer eine Selbstnutzung nur in der Nebensaison mit schwacher Nachfrage vorbehalten hat.

Dabei kommt es nach Auffassung des Gerichtes weder darauf an, ob sich der Vorbehalt der Selbstnutzung aus einem individuellen oder formularmäßigen Mustervertrag mit einem professionellen Vermittler ergibt noch, ob der Eigentümer von der Nutzungsmöglichkeit überhaupt Gebrauch gemacht hat.

Hinweis: Eigentümer sollten ihre Vermittlungsverträge unbedingt auf die Existenz schädlicher Vorbehaltsklauseln überprüfen. Zum Erhalt steuerlicher Werbungskostenüberschüsse sowie der Vermeidung einer mühevollen Prognoserechnung der Einnahmen und Ausgaben über die nächsten 30 Jahre sollte ggf. auf eine Eigennutzung verzichtet werden.

7. Umstellung des Zahlungsverkehrs: „SEPA“-Einführung

Ab dem 1. Februar 2014 können **Unternehmen** ihren Zahlungsverkehr nur noch über das sog. SEPA-Verfahren abwickeln. Die Auswirkungen von SEPA auf Ihr Unternehmen und Ihre (Zah-

lungs-) Prozesse sind in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht komplex und nicht zu unterschätzen. Insbesondere im Zusammenhang mit der SEPA-Lastschrift ergeben sich massive Auswirkungen.

Da die Umstellung selbst in den meisten Fällen kein einmaliger kurzer Prozess sein wird, sollte ausreichend Zeit eingeplant werden, um etwaige auftretende Probleme noch rechtzeitig vor dem 1. Februar 2014 lösen zu können.

Musterschreiben zur Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift oder die SEPA-Firmenlastschrift sowie eine Checkliste zur Selbstüberprüfung stehen Ihnen kostenlos unter www.mandanteninformationen.de/sepa zur Verfügung. Auch unter den Publikationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie www.bmwi.de ist eine Checkliste zur SEPA-Umstellung zum Download bereitgestellt.

Wenn Sie weitergehende Information benötigen, stellen wir Ihnen als Service gern unsere Mandanten-Information **„SEPA-Hintergründe verstehen, Neuerungen umsetzen“** zur Verfügung.

Für **Verbraucher** (Privatpersonen) gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2016.

8. Kurz notiert

Im Zusammenhang mit der Einführung der sog. „**Gelangensbestätigung**“ wird es bei innergemeinschaftlichen Lieferungen aufgrund einer weiteren Übergangsregelung der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Verbringensnachweise **bis zum 31. Dezember 2013** im Rahmen der vor 2012 zulässigen Möglichkeiten erbracht werden.

9. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

	November 13	Dezember 13	Januar 14
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./13. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	11./14. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler		-	10./13. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./18. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 17. Oktober 2013)

www.turnbullirrgang.de